



Informationen für temporären Wasserbezug

1 Bewilligung

Temporäre Wasserbezüge müssen vom ESB bewilligt werden. Der Verbrauch ist mit einem Zähler zu registrieren.

2 Bestellung

Bestellungen für temporäre Wasseranschlüsse ab Hydrant oder Leitungsnetz müssen mit dem entsprechenden, vollständig ausgefüllten **Bestellformular mindestens 2 Werktage vor Inbetriebnahme des Anschlusses** per Post an unsere Adresse oder per E-Mail an die Adresse meteringgw@esb.ch eingereicht werden.

3 Installation

Wasserzähler für temporären Wasserbezug ab Hydrant können bei entsprechenden Fachkenntnissen vom Kunden selbständig beim ESB abgeholt und am Hydrant montiert werden. Bei unsachgemässer Bedienung des Hydranten werden die Interventionen durch den ESB nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für nicht fachkundige Kunden übernehmen wir gerne gegen Verrechnung nach Aufwand die Installation der temporären Zapfstelle.

Temporäre Anschlüsse ab Leitungsnetz (Baubrunnen) inkl. Zähler werden vom ESB gegen Gebühr installiert. Eventueller zusätzlicher Aufwand für Tiefbauarbeiten ist in der Gebühr nicht inbegriffen. Für Details kontaktieren Sie uns.

4 Rechnungsstellung

Dem Besteller der temporären Wasserinstallation wird für die ganze Bezugsdauer Rechnung gestellt. Nachträgliche Änderungen der Vertragsdaten werden ebenfalls verrechnet.

5 Abwasser

ESB ist Inkassostelle für die Dienststelle Tiefbau (Abteilung Infrastruktur) der Stadt Biel. Bei temporären Wasserbezügen wird immer auch Abwasser verrechnet. Gesuche für den Erlass der Abwassergebühren – vorausgesetzt dass kein Wasser in die Kanalisation gelangt – sind an die Dienststelle Tiefbau Biel zu richten. Die Bewilligung muss zusammen mit der Bestellung für temporäre Wasseranschlüsse dem ESB zugestellt werden.

6 Ablesung

Die Zählerstände müssen dem ESB vom Kunden übermittelt werden (entsprechende Aufforderung erfolgt jeweils schriftlich). Hydrantenzähler müssen jährlich, im Monat Dezember, zur Funktionskontrolle an den ESB retourniert werden.

7 Sorgfaltspflicht

Die Wasserzähler sind mit Sorgfalt zu behandeln. Beschädigte, verlorene oder durch Frost geborstene Zähler werden in Rechnung gestellt.

8 Ende des temporären Verbrauchs

Wird der temporäre Zapfhahn nicht mehr benützt, ist der Zähler dem ESB zu retournieren.

Biel, April 2016